

Verkehrssicherung und Naturschutz – ein Widerspruch?

Die Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten im und am Wald kann den Belangen des Naturschutzes zuwiderlaufen, da beide Bereiche oftmals konträre Ziele verfolgen. So setzt beispielsweise die in § 18 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) geregelte pflegliche Bewirtschaftung des Waldes voraus, einen angemessenen Anteil von Totholz im Wald zu belassen. Dadurch erhöht sich jedoch das Risiko, dass durch den Abbruch eines morschen Astes oder durch den Umbruch eines abgestorbenen Baumes ein Körper- oder Sachschaden entsteht.

Wie kann der Waldbesitzer mit hieraus entstehenden Konflikten umgehen, ohne ökologische Anforderungen zu missachten oder sich einem erhöhten Haftungsrisiko gegenüber Besuchern seines Waldes auszusetzen?

Zur Klärung dieser Frage sind zunächst Inhalt und Zweck der Verkehrssicherung einerseits und des Naturschutzes andererseits zu umreißen.

Die von der Rechtsprechung der Zivilgerichte in einer Vielzahl von Einzelentscheidungen entwickelten, aus dem Schädigungsverbot des § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abgeleiteten Grundsätze der Verkehrssicherung verpflichten diejenigen, die eine Gefahrenquelle schafft, unterhält oder in seinem Verantwortungsbereich andauern lässt, die erforderlichen und ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die Verkehrssicherung obliegt dabei demjenigen, der über den räumlichen Bereich, aus dem die Gefahr herührt, rechtlich und tatsächlich bestimmen kann. Für den Waldbesitzer im Sinne des § 5 SächsWaldG leitet sich die Verkehrssicherung daher aus seinem Eigentum oder Besitz über den Wald ab. Sie beinhaltet nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) die Anlegung widerstandsfähiger Baumbestände, deren regelmäßige Kontrolle und die Beseitigung von Gefahrenquellen, wozu insbesondere die Herstellung des Lichtraumprofils an öffentlichen Verkehrswegen, die Beseitigung von Totholzästen und die Fällung nicht mehr standsicherer Bäume zählen¹.



Der Naturschutz hat demgegenüber vollkommen andere Belange im Blickfeld. Hiernach sind vornehmlich alte Bäume mit Höhlen, Rindenspalten und Faulstellen und selbst tote Bäume in besonderem Maße erhaltenswert.

Sie bieten einen unentbehrlichen Lebensraum für Tiere und bereichern gleichzeitig das Landschaftsbild. Viele in Rindenspalten, Baumhöhlen, Totholz oder Horsten lebende Insekten, Vögel und Säugetiere wie beispielsweise Hirschkäfer, Eremit und Eichenheldbock, Mittelspecht, Schwarzstorch, Rotmilan, Seeadler und Waldkauz, alle europäischen Fledermausarten und die Haselmaus sind heute gefährdet oder genießen besonderen Schutz. Naturschutzrechtliche Regelungen bezwecken daher die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von alten Baumbeständen, Totholz im Wald und hierin vorkommenden Tierarten. So stellen höhlenreiche Altholzinseln sowie höhlenreiche Einzelbäume nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 des

Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope dar, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in seinem § 30 Abs. 2 untersagt. Von diesem gesetzlichen Schutz werden bereits Einzelbäume mit nur einer großen Höhle (zum Beispiel Schwarzspechthöhle) oder mehreren kleinen Höhlen erfasst².

Bäume ohne Höhlen können artenschutzrechtliche Bestimmungen unterfallen, wenn sie Lebensstätten geschützter Tierarten beherbergen. So verbietet § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung setzt dabei die Beeinträchtigung des örtlichen Vorkommens dieser Art insgesamt, der sogenannten lokalen Population voraus. Nicht jede Fällung eines Baumes im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung stellt somit eine erhebliche Störung im Sinne des Naturschutzrechts dar. Je seltener allerdings eine Tierart ist, desto schwerer fällt die Schädigung einer einzelnen Lebensstätte ins Gewicht. Aus diesem Grund dürfen beispielsweise Bäume mit Horsten von Schwarzstörchen oder Seeadlern nicht ohne Weiteres gefällt werden.

Teile von Natur und Landschaft können weiterhin zum Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal, geschützten Landschaftsbestandteil erklärt oder als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen werden, womit gegebenenfalls eine Einschränkung der Nutzungsbefugnisse des Waldbesitzers einhergeht.

Wie lassen sich nun diese unterschiedlichen Sichtweisen in Einklang miteinander bringen?

Einen ersten Ansatz bietet bereits das Grundsatzzurteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 02.10.2012, Az.: VI ZR 311/11³. Es bestä-

¹ ausführlicher zur Verkehrssicherung im und am Wald vgl. Waldpost 2011, S. 14 ff. (www.smul.sachsen.de/sbs/25508.htm)

² vgl. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des § 26 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Schutz bestimmter Biotope (VwV Biotopschutz) vom 27. November 2008, Sächsisches Amtsblatt Nr. 51 vom 18. Dezember 2008, www.forsten.sachsen.de/wald/download/VwV_Biotopschutz_neu.pdf

³ Besprechung in Waldpost 2013/2014, S. 18 f. (www.smul.sachsen.de/sbs/25508.htm)



Höhlenbaum als Fledermausquartier [Bild: Wilhelm]

tigt zwar den bereits dargestellten, strengen Verkehrssicherungsmaßstab für Eigentümer und Besitzer von Waldflächen an öffentlichen Straßen und angrenzender Wohnbebauung. Eine Verkehrssicherungspflicht für Waldwege lehnt es aber im Hinblick auf das allgemeine Betretungsrecht, den Haftungsausschluss für waldtypische Gefahren und der Forderung des Waldgesetzes nach einer möglichst naturnahen Waldbewirtschaftung mit ausreichendem Totholzanteil ab. Das Urteil stellt darauf ab, dass Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringen, grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko gehören. Folglich sind an Waldwegen, selbst wenn diese häufig und durch eine große Besucherzahl genutzt werden, weder regelmäßige Baumkontrollen durchzuführen noch Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen, zu beseitigen.

Mit einem weiteren Urteil vom 06.03.2014, Az.: III ZR 352/13, entschied der BGH, dass gesunde, naturbedingt jedoch vergleichsweise bruchgefährdete Baumarten wie Pappeln, Kastanien, Weiden oder Götterbäume an Straßen und Parkplätzen weder zu beseitigen noch sämtliche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Äste abzuschneiden sind. Zur Begründung führt er aus, dass der Verkehr gewisse Gefahren, die auf Gegebenheiten der Natur selbst beruhen, als unvermeidlich hinnehmen muss.

- Überzogenen Anforderungen an die Verkehrssicherung, wie etwa regelmäßige Baumkontrollen an stark frequentierten Waldwegen oder die vorsorgliche Fällung bzw. der Rückschnitt von Weichhölzern an Straßen hat diese Rechtsprechung damit nicht zuletzt aus ökologischen Gesichtspunkten eine klare Absage erteilt.

An öffentlichen Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Wohnbebauung besteht demgegenüber eine Verkehrssicherungspflicht des



Absterbende Eichen sind Habitat des Heldbocks

Waldbesitzers, die von Waldbäumen ausgehenden Gefahren im Rahmen regelmäßiger Baumkontrollen aufzudecken und zu beseitigen.

- Konflikte zwischen Verkehrssicherung und Naturschutz können hier bereits im Vorfeld vermieden werden, wenn bei Planung, Gestaltung und Lenkung des Besucherverkehrs im Wald naturschutzfachliche Belange mit bedacht werden.

So sollten beispielsweise keine Sitzbänke, Spielgeräte oder sonstige Erholungseinrichtungen unter alten Bäumen mit Höhlen, Spalten oder abstehender Rinde installiert werden. Entstehen Gefahrenquellen erst im Lauf der Zeit im Umfeld solcher Einrichtungen, empfiehlt sich deren Abbau. Nicht zuletzt kann der Entstehung von Höhlenbäumen und Totholz



an Standorten mit besonderem Gefahrenpotenzial durch regelmäßige Durchforstungen in vielen Fällen entgegengewirkt werden.

Stellt sich bei einer Kontrolle des Baumbestandes heraus, dass dessen Stand- und Bruchsicherheit durch Totäste oder die Vermorschung eines Waldbaumes nicht mehr gegeben sind und die Sicherheit an öffentlichen Verkehrswegen oder an Wohnbebauung hierdurch beeinträchtigt ist, wird der Baum im Regelfall zu fällen sein. Handelt es sich bei dem zu fällenden Baum um einen höhlenreichen Einzelbaum oder einen sonstigen geschützten Baum oder bestehen Zweifel über den Schutzstatus eines Baumes, ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde der Landkreise bzw. kreisfreien Städte (vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 3 Sächs-NatSchG) frühzeitig durch den Waldbesitzer in den Entscheidungsprozess einzubinden.

Soweit die vorgesehene Sicherungsmaßnahme zu einer Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen kann und aus diesem Grund einem Verbotstatbestand unterfällt, ist bei der Naturschutzbehörde vor Beginn der Fällung eine Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung einzuholen. Bei Gefahr in Verzug ist die Behörde auf die besondere Dringlichkeit der Sicherungsmaßnahme hinzuweisen. Werden Bäume unter Verstoß etwa gegen den gesetzlichen Artenschutz gefällt, liegt eine Ordnungswidrigkeit, unter Umständen sogar eine Straftat vor.

Jede Entscheidung der Naturschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfordert eine eigene sachliche Abwägung zwischen Verkehrssicherung und Naturschutz. Dabei sollte Berücksichtigung finden, dass einerseits durch die natürliche Verjüngung der Waldbäume und die Lebensprozesse des Waldes die durch Fällung entstehenden Lücken auf natürlichem Wege und in der Regel auch ohne aktives Handeln wieder gefüllt werden und andererseits dem Leben und der Gesundheit von Menschen gegenüber naturschutzrechtlichen Restriktionen der Vorrang einzuräumen sind.

Bei geschützten Einzelbäumen kann die Naturschutzbehörde innerhalb der ihr obliegenden Amtsermittlungspflicht eine eingehende fachmännische Untersuchung unter Hinzuziehung von Sachverständigen zur Feststellung des Schadensumfanges und der Verkehrsgefährdung veranlassen. Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 08.10.1993, Az.: 7 A 2021/92, sind die hierfür anfallenden Kosten nicht dem Baumeigentümer aufzubürden. Gegenüber der Fällung können baumpflegerische Maßnahmen wie etwa



Entlang von nichtöffentlichen Wald- oder Feldwegen besteht nach dem Urteil des BGH vom 06.03.2014 keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers

ein Rückschnitt oder eine Kronenkappung aus naturschutzfachlicher Sicht zwar ein milderes Mittel zur Gefahrenbeseitigung darstellen, da die Kosten hierfür aber der Verkehrssicherungspflichtige trägt, sind solche Maßnahmen im Hinblick auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit nur in begründeten Einzelfällen angezeigt. Werden durch die Naturschutzbehörde als Folge der Fällung biotop- oder artenschutzrechtlich geschützter Bäume Ersatzmaßnahmen angeordnet, fallen deren Kosten ebenfalls dem Waldbesitzer zur Last.

Untersagt die Naturschutzbehörde eine aus Verkehrssicherungsgründen beantragte Baumfällung zu Unrecht, kann sie im Rahmen der Amtshaftung für daraus resultierende Schäden haften.



Höhlenreiche Altbäume und Altholzinseln sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde einzubeziehen.

- Ziele des Naturschutzes können somit zwar nicht auf Kosten der Verkehrssicherheit verwirklicht werden, bei der Umsetzung der Verkehrssicherung fließen aber die Belange des Naturschutzes mit ein.

Anne-Kristin Sense ist Leiterin der Zentralen Vergabestelle, Verkehrssicherung, Innerer Dienst von Sachsenforst

